



**Teilnahmebedingungen  
für die Demonstration am 6. August 2022**

## 1. Allgemeines

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die im Merkblatt (wird bei der Informationsveranstaltung verteilt) aufgeführten polizeibehördlichen Auflagen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Hamburg Pride e.V. und den Teilnehmer\*innen der Demonstration am 6. August 2022.

Die Teilnahme ist eine Teilnahme an einer Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes. Der Hamburg Pride e.V. ist Anmelder und Veranstalter im Sinne des Versammlungsrechts und kann die Anmeldung zur Teilnahme ablehnen oder ggf. Teilnehmer\*innen von der Demonstration (auch kurzfristig) ausschließen, wenn gewichtige Gründe dies erfordern. Die Demoleitung trägt die Verantwortung und beachtet hierbei insbesondere die ausgewogene Zusammensetzung des Demonstrationzuges, um den Charakter einer Demonstration zu gewährleisten. Der Zugverlauf (Startreihenfolge der Trucks) wird von der Demoleitung zusammengestellt. Die Demonstrationsaufstellung wird den Teilnehmer\*innen im Vorfeld mitgeteilt. Ansonsten erfolgt die Aufstellung der Teilnehmer\*innen am Aufstellungsort nach Weisung der Demoleitung und den Pride Heroes\* (von Hamburg Pride e.V. engagierte Ordner\*innen). Ihnen ist während der Dauer der Aufstellung und der Demonstration Folge zu leisten. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich, da die Aufstellung an die Behörden zu deren Planung weitergegeben wird.

Die Demonstrationsteilnehmer\*innen unterstützen mit ihrer Teilnahme das Motto des diesjährigen HAMBURG PRIDE „Auf die Straße! Vielfalt statt Gewalt“, dass sie in ausreichender Größe sichtbar mitzuführen haben. Gleiches gilt für die entsprechenden politischen Forderungen.

Werbung von Sponsoren muss angemeldet werden. Merchandising durch Promotion-Teams von Fremdfirmen oder Fremdsponsoren ist grundsätzlich nicht zulässig. Hamburg Pride e. V. behält sich vor, einzelne Teilnehmer\*innen nicht zur Demonstration zuzulassen, wenn bei deren Präsentation offensichtlich kommerzielle Aspekte im Vordergrund stehen. Die Verteilung von Give-Aways und Flyern ist untersagt. Insgesamt verpflichten sich die Teilnehmenden Müll bestmöglich zu vermeiden.

Die zur Verfügung stehende Außenfläche der Fahrzeuge muss zwingend mindestens mit 50 % für politische Forderungen genutzt werden. Die restlichen maximalen 50 % dürfen Werbung enthalten. Dieses ist insbesondere zum Erhalt des Demonstrationscharakters erforderlich. Die Herausstellung kommerzieller Ziele ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Grundsätze der Ethik müssen beachtet werden.

Eventuelle Teilnahmegebühren sind nach Rechnungsstellung auf das Konto unseres Dienstleisters AHOI Events GmbH zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung kann der Teilnehmende von der Demonstration ausgeschlossen werden. Stornierungen müssen in Textform erfolgen.

Auflagen, die nach § 15 Absatz (1) Versammlungsgesetz im Vorfeld der Demonstration von der Ordnungsbehörde erlassen werden, werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Insofern verpflichten sich die Teilnehmer\*innen, diesen Auflagen sowie späteren Anweisungen der Polizeikräfte vor Ort Folge zu leisten. Sollten durch die Nichtbeachtung dieser Auflagen und Anweisungen Kosten entstehen, so gelten die oben erwähnten Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend. Behördliche Auflagen, die erst nach Unterzeichnung des Vertrags erlassen werden, werden schnellstmöglich von Hamburg Pride e.V. an die Demonstrationsteilnehmer\*innen weitergeleitet und sind dann ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags.

Ansprüche der Teilnehmer\*innen gegen den Hamburg Pride e.V. auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Hamburg Pride e.V. die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hamburg Pride e.V. steht die eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Die Teilnehmer\*innen verpflichten sich, sämtliche durch ihr Verhalten verursachten Kosten zu tragen; diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Rechtsgrund der erhobenen Forderung, gilt aber insbesondere für deliktische Ansprüche Dritter.

Zusätzlich stellen die Teilnehmer\*innen den Hamburg Pride e.V. von Ansprüchen der Ordnungsbehörde frei, falls die erhobenen Buß- bzw. Ordnungsgelder wegen eines Fehlverhaltens der Teilnehmer\*innen erhoben werden oder ihnen zuzurechnen sind. Insofern genügt ein mittelbarer Verursachungsbeitrag der Teilnehmer\*innen. Ein Mitverschulden Dritter ist insoweit gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

Truckplätze können im Vorfeld zur Refinanzierung des Trucks verkauft werden, jedoch nicht am Tag der Demonstration. Es darf auf oder um die Wagen nichts verkauft werden, dies gilt auch für Getränke oder T-Shirts.

## **2. Fahrzeuge**

Die Fahrzeugführer\*innen müssen körperlich und geistig geeignete Personen sein, für diese gilt ein absolutes Alkoholverbot. Alle Fahrzeuge über 7,5 t benötigen eine/n Beifahrer\*in. Bei Fahrzeugen über 7,5 t benötigen die Fahrer\*innen wegen der engen Straßen ausreichend Fahrpraxis (Berufskraftfahrer\*in).

Motorisierte Zweiräder innerhalb der Demonstration sind nicht erlaubt. Die Zweiräder werden an erster Position die Einleitung des Demonstrationszuges übernehmen und müssen eine\*n auch altersmäßig geeignete\*n Fahrzeugführer\*in haben. Pferde und andere Zugtiere dürfen bei der Demonstration nicht mitgeführt werden.

Sämtliche Fahrzeuge werden vor der Demonstration durch den TÜV am Aufstellungsort auf ihre Sicherheit überprüft und können bei groben Verstößen ggf. von der Teilnahme auch kurzfristig ausgeschlossen werden.

## **3. Musikbeschallung**

Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. In der Mönckebergstraße ist die Lautstärke auf ein Minimum zu begrenzen. Im Aufstell- und Abbaubereich ist keine Beschallung erlaubt. Ausgenommen hiervon ist ein nicht vor 11:00 Uhr durchzuführender Soundcheck von höchstens zehn Minuten. Anordnungen der Pride Heroes\* und der Polizeikräfte, die in diesem Zusammenhang ergehen, ist umgehend Folge zu leisten. Der Ort, ab welchem eine Beschallung erlaubt ist, wird beim Wagenleitertreffen bekannt gegeben und ist am Tag der Demo zwingend einzuhalten. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss!

Alle Fahrzeuge mit einer Musikanlage müssen einen Tuner besitzen, da in der Mönckebergstraße ggf. eine Kundgebung über Radio gesendet wird, welche alle Fahrzeuge übertragen müssen.

## **4. Sicherheit**

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Um Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen während der Demonstration zu schützen, muss von eigenen Ordnern\*innen (siehe Punkt 5.) um die Fahrzeuge ein Seil getragen werden, welches Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen vom Fahrzeug fernhält. Hebebühnen können offenstehen, dürfen allerdings NICHT betreten werden und müssen an allen Kanten abgepolstert werden. Generell ist für ausreichend Brandschutz Sorge zu tragen (Belüftung der Aggregate, keine leicht entzündlichen Materialien, etc.). Das Mitführen eines Feuerlöschers ist erforderlich.

## **5. Ordner\*innen**

Alle Teilnehmer\*innen sind verpflichtet, den Wagen/das Fahrzeug während der gesamten Dauer der Demonstration von eigenen Ordnern\*innen sichern zu lassen:

Transporter/LKW:

bis zu 8 m:	mind. 6 Ordner*innen
von mehr als 8 m bis zu 12 m:	mind. 8 Ordner*innen
von mehr als 12 m:	mind. 10 Ordner*innen

Die Ordner\*innen müssen dabei deutlich mit dem Begriff „ORDNER\*IN“ gekennzeichnet sein, zum Beispiel mittels einer Armbinde mit der Aufschrift „ORDNER\*IN“ oder mittels entsprechender T-Shirts.

## 6. Sicherheitseinweisung

Für die Wagenverantwortlichen besteht Teilnahmepflicht an einer Informationsveranstaltung mit Sicherheitseinweisung. Die Anwesenheit wird festgehalten und überprüft. Bei Abwesenheit wird der/die Anmelder\*in von der Teilnahme ausgeschlossen.

## 7. Vor der Demonstration/Aufstellung

Jede Gruppe erhält eine Startnummer, die zusammen mit dem Gruppennamen deutlich am Beginn der Formation angebracht werden muss. Die Aufstellung erfolgt nach der Reihenfolge der Startnummern. Der Aufstellungszeitpunkt wird durch einen genauen Zeitplan geregelt. Die Zufahrtsmöglichkeit zum Aufstellungsort wird bei der Informationsveranstaltung bekannt gegeben. Der Zeitplan wird den Teilnehmer\*innen wenige Tage nach der Informationsveranstaltung per E-Mail zugeschickt. Um eine zügige Aufstellung zu gewährleisten und die Anwohner\*innen vor einer Ruhestörung zu schützen, ist während der Aufstellungsphase Musik nicht erlaubt (ausgenommen Soundcheck: siehe Punkt 3).

Jede Gruppe, die ein Schild mit ihrer Forderung von Hamburg Pride e.V. erhalten möchte, ist verpflichtet, eine Person zu bestimmen und deren Namen und Telefonnummer auf der Anmeldung mitzuteilen, um so einen zügigen Ablauf der Abholung der Schilder zu gewährleisten. Die Schilder müssen vor der Demonstration bei einer Person von Hamburg Pride e.V. abgeholt werden. Ort und Zeit hierfür werden rechtzeitig bekanntgegeben.

## 8. Während der Demonstration

Für die Wagen ist in den Kurven besondere Vorsicht geboten. Die Musiklautstärke muss so angemessen sein, dass keine andere Gruppe übertönt und umstehende Menschen belästigt werden. Es dürfen keine strafrechtlich relevanten Aussagen publiziert werden. Getränke und Lebensmittel dürfen während der Demonstration nicht verkauft werden. Eine Verteilung an die Mitfahrenden zur Selbstversorgung ist gestattet. Teilnehmer\*innen, die sich nicht an diese Auflage halten, werden in Abstimmung mit den Polizeikräften vor Ort umgehend von der weiteren Teilnahme an der Demonstration ausgeschlossen. Es darf auf oder um die Wagen nichts verkauft werden, dies gilt für auch für Getränke oder T-Shirts. Truckplätze dürfen nur im Vorfeld verkauft werden und nicht am Demonstrationstag.

## 9. Nach der Demonstration/Auflösung

Die Fahrzeuge dürfen nicht im Auflösungsbereich geparkt werden und müssen sich unmittelbar und zügig nach der Demonstration entfernen. Sollten die Fahrzeuge in der Stadt geparkt werden, empfehlen wir, diese zu bewachen.

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Individualvereinbarungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden gelten insofern als nicht getroffen.